

Betreff: Hürden für Kandidaturen senken, Listenwahlen demokratischer machen

Antrag:

Der Landesparteitag möge beschließen:

§56 von Satzung und Finanzstatut der CDU Hessens soll fortan lauten:

§56 Wahl einer Delegierten- oder Kandidatenliste

(1) Die Wahl einer Delegierten- oder Kandidatenliste erfolgt als qualifizierte Gesamtwahl. Bei einer qualifizierten Gesamtwahl hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn die auf ihm abgegebene Zahl der Stimmen höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten oder Kandidaten ist. Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten oder Kandidaten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. In einem ersten Wahlgang ist nur gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist nach dem ersten Wahlgang die Zahl der Gewählten geringer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ämter, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die Liste der Bewerber neu eröffnet wird. Bewerber, die hiernach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte bzw. -Kandidaten in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los.

(2) Die Vorschlagsliste wird in alphabetischer Reihenfolge erstellt.

(3) Sollte ein Listenplatz nach Ablauf der Versammlung durch Verzicht, Tod, Wegzug, Parteiaustritt oder -ausschluss des Platzinhabers oder wegen verspäteter Abgabe der Wahlunterlagen bei der Geschäftsstelle frei werden, so rücken alle Nachfolgenden automatisch auf.

(4) Änderungen besetzter Positionen der Liste, die sich nicht automatisch aus Absatz 3 ergeben, können in einer nachfolgenden Versammlung nur mit den für Abwahlen erforderlichen Mehrheiten (vgl. § 57) erfolgen. Für bereits beim Wahlleiter eingereichte Listen gelten die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze.

Begründung

Bei der derzeit gem. §56 praktizierten verbundenen Einzelwahl (unechte Listenwahl) bestimmt die Anzahl der erhaltenen Stimmen nicht den Listenplatz. Vielmehr wird faktisch über jeden Listenplatz einzeln abgestimmt, sodass die von vielen im Glauben, damit die Listen-Reihenfolge beeinflussen zu können, praktizierten Streichungen wirkungslos bleiben. So kann z.B. der Kandidat auf Platz 1 der Liste mit 50,1% Zustimmung diesen gewinnen, während auch 100% Zustimmung für den Kandidat auf Platz 2 diesen nicht auf Rang 1 hieven. Dies erscheint demokratisch zweifelhaft. Zudem zwingt die verbundene Einzelwahl zu Kampfkandidaturen. Sie stellt somit eine hohe Hürde zur Kandidatur dar. Bei einer qualifizierten Gesamtwahl hingegen werben Kandidaten für ihre Positionen und um die Stimmen der Delegierten bzw. Mitglieder, ohne sich direkt gegen andere Personen stellen zu müssen. Der Listenplatz ergibt sich dann aus der Anzahl der erhaltenen Stimmen. (1) übernimmt die Formulierungen zur qualifizierten Gesamtwahl aus dem Landesverband Berlin. (2) stellt Chancengleichheit sicher. (3) und (4) enthalten die bisherigen Regelungen aus (7) und (8).